



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Referat Stadtentwicklung, Klima und Internationales

VORL.NR. 265/22

Sachbearbeitung:

Amely Krafft
Lena Völlinger
Steffen Weeber

Datum:

01.08.2022

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|-----------------------|----------------------|--------------------|
| Bauausschuss | 21.09.2022 | ÖFFENTLICH |
| Gemeinderat | 19.10.2022 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Neuregelung der „Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlagen im Neubau,“

Bezug SEK: Masterplan 11 (Klima u. Energie)/ SZ 03/ OZ 03

Bezug: Vorl.Nr. 221/20 Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlage im Neubau

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlagen im Neubau“ (Vorl.Nr. 221/20) für das Ludwigsburger Stadtgebiet wird aufgehoben. Grundsätzlich gilt ab sofort die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg.
2. Überall dort, wo die Stadt Ludwigsburg die Möglichkeit hat, auf die Bebauung Einfluss zu nehmen (beispielweise bei Grundstücksverkäufen, städtebaulichen Verträgen oder Bebauungsplänen) soll darauf hingewirkt werden, den Mindeststandard aus der Verordnung des Landes zur Installation von PV-Anlagen in Kombination mit vorgeschriebenem Gründach - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit und der technischen Realisierbarkeit - um mindestens 10 % zu erhöhen.

Sachverhalt/Begründung:

Für den eiligen Leser

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 beschlossen, dass überall dort, wo die Stadt Einfluss auf die Bebauung nehmen kann, bei Neubauten Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Dächern installiert werden müssen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung kann dabei über Grundstückskaufverträge, städtebauliche Verträge oder Bebauungspläne geregelt werden. Dadurch soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Hinblick auf eine unabhängige Energieversorgung geleistet werden.

Zwischenzeitlich hat das Land Baden-Württemberg eine generelle Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen erlassen. Dadurch erübrigen sich die bisher getroffenen städtischen Regelungen in großen Teilen und sollen entsprechend aufgehoben werden. Um jedoch in stärkerem Maße zur Reduktion

Neuregelung der „Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlagen im Neubau,“

der Treibhausgasemissionen beizutragen als dies das Land vorsieht, soll im kommunalen Einflussbereich, soweit dies möglich ist, der vom Land vorgeschriebene Mindeststandard um mindestens 10% erhöht werden. Die Umsetzung kann, wie es bislang bereits der Fall war, über Grundstückskaufverträge, städtebauliche Verträge oder Bebauungspläne geregelt werden.

Neue PV-Pflicht des Landes

Seit dem 1.1.2022 gilt die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für Nicht-Wohngebäude in Baden-Württemberg. Auf allen neuen Nicht-Wohngebäuden, wie Firmendächern oder Hallen, müssen Photovoltaik-Anlagen installiert werden, ebenso über Parkplätzen ab einer Größe von 35 Stellplätzen. Seit 1. Mai 2022 gilt die PV-Pflicht auch für neue private Wohngebäude. Ab dem Jahr 2023 wird die Pflicht auch bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden wirksam.

Die PVPf-VO des Landes sieht im Standardfall eine Mindestnutzung von 60 % der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche mit PV vor. Alternativ kann die Pflicht für Wohngebäude und bei grundlegender Dachsanierung durch eine installierte Mindestleistung von 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche erfüllt werden. Für neue Parkplatzplätze gilt, dass 60 % der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen mit PV bestückt werden müssen.

Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so verringert sich der Umfang der Mindestnutzung für die PV-Anlage um die Hälfte und liegt im Standardfall somit bei 30 % der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche.

Das Land ermöglicht den Bauherinnen und Bauherren unterschiedliche Umsetzungsalternativen. Beispielsweise kann auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden oder andere Dach- und Außenflächen in der unmittelbaren Umgebung dürfen für die Umsetzung der PV-Pflicht genutzt werden. Die für PV-Anlagen geeignete Dachfläche kann auch an Dritte verpachtet werden.

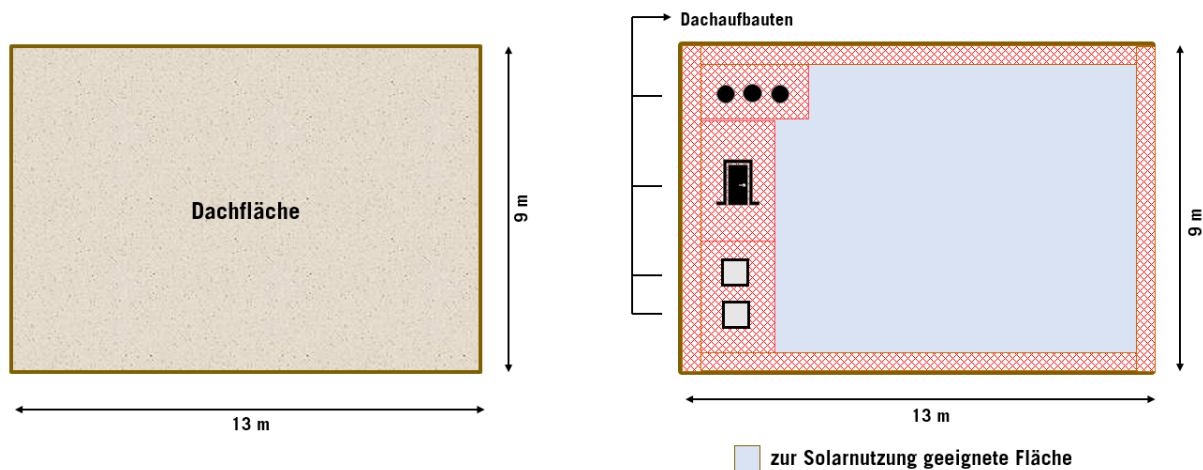
Erhöhung der Mindestnutzung beim Gründach

Bei der Betrachtung der Möglichkeiten zur Stromerzeugung im Stadtgebiet wird deutlich, dass die Erzeugung von Strom mit Hilfe von Sonnenenergie in Ludwigsburg mit Abstand das größte Potential hat. Der klimafreundlich produzierte Strom ist ein wichtiger Baustein bei der Erreichung der Klimaziele im Hinblick auf eine unabhängige Energieversorgung. Um diese Potentiale noch stärker zu nutzen und die vorhandenen Dachflächen effizienter zu belegen, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, den Umfang der Mindestnutzung bei einer Kombination mit einem Gründach zu erhöhen.

In Ludwigsburg wird in aller Regel eine Verpflichtung zur Dachbegrünung vorgesehen. Gründächer leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimawandelanpassung und zum Erhalt der Biodiversität. Außerdem halten sie Regenwasser zurück und entlasten die Kanalisation. Dies führt dazu, dass fast alle neuen Gebäude mit Flachdach begrünt werden.

Somit läge der Mindestanteil an Photovoltaik bei den Neubauten, laut der PVPf-VO des Landes, bei 30 % der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche. Die Mindestbelegung von 30 % der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche ist aus Sicht der Stadtverwaltung allerdings nicht ausreichend, um die städtischen Klimaschutzziele zu erreichen. Daher soll überall dort, wo die Stadt Ludwigsburg die Möglichkeit hat, auf die Bebauung Einfluss zu nehmen (beispielsweise bei Grundstücksverkäufen, städtebaulichen Verträgen oder Bebauungsplänen), darauf hingewirkt werden, den Mindeststandard aus der Verordnung des Landes zur Installation von PV-Anlagen in Kombination mit einer Dachbegrünung, um mindestens 10 % zu erhöhen. Dies bedeutet anstelle von 30 % müssen 40% der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche mit PV belegt werden.

Beispielhafte Darstellung „zur Solarnutzung geeignete Dachfläche“:



Die 40 % PV-Belegung sind dabei das Mindestmaß. Es wäre wünschenswert, dass die Bauenden freiwillig eine größere Dachfläche mit PV belegen, trotz öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung. Um den Anreiz zu erhöhen und die wirtschaftliche Belastung zu reduzieren, werden Kombinationen von Photovoltaik, Solarthermie mit einem extensiven Gründach durch das städtische Förderprogramm „KlimaBonus Ludwigsburg“ finanziell unterstützt.

Die wirtschaftliche Angemessenheit wird bei der Umsetzung der PV-Pflicht immer berücksichtigt. Ist die Umsetzung der PV-Pflicht mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, kann von ihr abgesehen werden.

Ausnahme Energiekonzepte

Bei der Entwicklung neuer Quartiere stellt die Stadt in der Regel Energiekonzepte auf. Soweit auf Grundlage dieser Untersuchungen eine bestimmte prozentuale Mindestnutzung an PV zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele vorgegeben wird, wird dieser Mindestumfang entsprechend festgelegt.

Kombination von Dachgrün und PV

Die Erhöhung der Mindestnutzung für PV-Anlagen ist gut mit einem Gründach zu vereinen. Beispielrechnungen zeigen, dass bei unterschiedlichen Dachformen die angestrebten 40 % der geeigneten Dachfläche problemlos zu erreichen sind, ohne die Qualität des Gründachs zu gefährden.

Rechtliche Umsetzung der PV-Pflicht

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württemberg sieht keine explizite Strafe bei einer Nichteinhaltung der Pflicht vor. Wie bislang bereits praktiziert, wird daher beim Verkauf städtischer Grundstücke eine Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtung festgesetzt, welche sich an den Herstellungskosten der auf der Fläche möglichen PV-Anlage orientiert.

Unterschriften:

Holger Heß

Steffen Weeber

| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
|---|--|---|--------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: | | EUR |
| Ebene: Haushaltsplan | | | | |
| Teilhaushalt | | Produktgruppe | | |
| ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart | | | | |
| FinHH: Ein-/Auszahlungsart | | | | |
| Investitionsmaßnahmen | | | | |
| Deckung | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch | | |
| Ebene: Kontierung (intern) | | | | |
| Konsumtiv | | | Investiv | |
| Kostenstelle | Kostenart | Auftrag | Sachkonto | Auftrag |
| | | | | |
| Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)? | | | | |
| <input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr. | | | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| -- | - | 0 | + | ++ |
| Stark negative Klimawirkung | Negative Klimawirkung | Keine oder geringe Klimawirkung | Positive Klimawirkung | Stark positive Klimawirkung |
| Begründung: Durch die PV-Pflicht entstehen weitere zusätzliche PV-Anlagen im Ludwigsburger Stadtgebiet. Somit kann mehr Strom aus erneuerbaren Energien in das Stromnetz eingespeist werden, was dazu führt, dass langfristig TGH-Emissionen eingespart werden. | | | | |
| | | | | |
| Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen): | | | | |
| | | | | |

Verteiler:
Alle FBe



LUDWIGSBURG

NOTIZEN